

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schlettau

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Schlettau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 18.07.2024 die folgende Satzung beschlossen.

## § 1

### I Ruhefristen

Für den Friedhof in Schlettau gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre
2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre

## § 2

### Gebühren

(1.) Die Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2.) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts euntsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Dauer der Ruhefrist	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	<b>300,00</b>
<b>1.1.2</b>	<b>Erdwahlgrabstätte zweistellig</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urnen je Stelle)	<b>600,00</b>
<b>1.2</b>	<b>Urnengrabstätte</b> <b>Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehren Grabstellen</b>	
<b>1.2.1.1</b>	<b>Urnenwahlgrabstätte zweistellig</b> bis zu 2 Stellen	<b>360,00</b>
<b>1.2.2</b>	<b>Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf</b> die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung sind inbegriffen.	<b>950,00</b>

## 1.3

### Reservierungen / Verlängerungen

#### 1.3.1

#### Reservierungen

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1.1 erhoben.

#### 1.3.2

#### Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1.1 erhoben

#### Verlängerungsgebühr pro Jahr

Euro

	Erdwahlgrabstätten nach	1.1.1	15,00
	Erdwahlgrabstätten nach	1.1.2	30,00
	Urnenwahlgrabstätten nach	1.2.1.1	18,00
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr und je Grabstelle		30,00
3.	Verwaltungsgebühren		
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)		
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre		30,00
3.2	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung pro Vorgang</b>		100,00

- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenposition wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### §3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### §4 Inkrafttreten

Die Vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 05.06.2012 mit ihren Änderungen. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

  
gez. Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

Schlettau, den 18.07.2024

Siegelabdruck

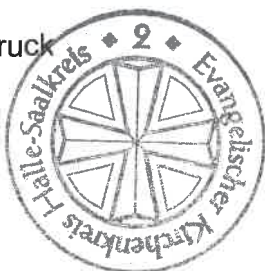


  
gez. Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt  
Halle(Saale), den 29. AUG. 2024

Siegelabdruck



  
gez. Amtsleiterin / Amtsleiter

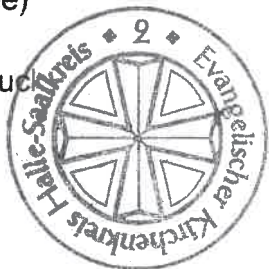
## Ausfertigung

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Schlettau am 18.07.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schlettau wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen 630/08100/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehende benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Schlettau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale)

Siegelabdruck



  
gez. Amtsleiterin / Amtsleiter